Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

- Das Ordnungsamt informiert! -

Schankbetriebe auf Volksfesten und sonstigen wiederkehrenden Veranstaltungen

Dauererlaubnis statt einzelner Gestattungen

Inhaber gastronomischer Betriebe mit Alkoholausschank müssen in der Regel für jede einzelne Veranstaltung eine eigene Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine **Dauererlaubnis** erteilt werden (§ 2 Abs. 1 GastG):

- Die Antragstellerin/der Antragsteller möchte dauerhaft an einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung (z.B. Volksfest, Jahr- und Weihnachtsmarkt o.ä.) teilnehmen,
- bei den zukünftigen gastgewerblichen Tätigkeiten werden sich absehbar keine oder nur unwesentliche Änderungen bezüglich
  - der Betriebsart sowie
  - der räumlichen Ausgestaltung ergeben.

Unter diesen Voraussetzungen kann für eine unbeschränkte Zahl solcher wiederkehrender Veranstaltungen auf entsprechenden Antrag eine Dauererlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf

- Zulassung zur Veranstaltung,
- eine bestimmte Standzuweisung oder
- die Überlassung von öffentlichem Grund und Boden.

Gebühren:

Die Gebühren sind nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die gaststättenrechtliche Prüfung und Erteilung der **Erlaubnis** festzusetzen. Sie belaufen sich in der Regel auf **195,00 €**. Des Weiteren werden jeweils **20,00 Euro** für die **Gewerbeanzeige** zum Eintrag in das Gewerberegister erhoben.

Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

1. ☐ **Benennung der regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung/en mit Angaben zur genutzten Fläche** (Lageplan, Grundriss der Schankfläche)

2. ☐ **Auskunft in Steuersachen** Ihres Finanzamtes (Antragsteller u. jur. Person)
   → Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.

3. ☐ **Auskunft in Steuersachen** Ihrer veranlagenden Stadtverwaltung (Antragsteller u. jur. Person)
   → Zu beantragen bei der zuständigen Behörde -Fachbereich Finanzen-.

4. ☐ **Unterrichtungsnachweis** der IHK (ggf. Ersatzbescheinigung)
   → Regelmäßige Schulungen bieten diverse Industrie- und Handelskammern an.

5. ☐ Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 **Infektionsschutzgesetz** (IFSG) – nur bei Abgabe von Speisen!
   → In der Regel bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen.

6. ☐ Eine Abschrift/Fotokopie des **Vertrages** mit dem Veranstalter
   → Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.

7. ☐ **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
   ☐ Antragsteller ☐ Vertreter der juristischen Person
   → Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.

8. ☐ Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
   ☐ Antragsteller ☐ Juristische Person ☐ Vertreter der juristischen Person
   → Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.

9. ☐ **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
   → bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2 und 3 sowie 6 bis 9 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Haben Sie noch Fragen zum Thema Gaststättengewerbe?

- **Herr Braun** (Tel. 455-3130) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 2. Etage, Zimmer B. 228 kommen.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr und Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch nach Terminvereinbarung

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt. (Stand: Juni 2018)